

Leistungsprinzips. Sie haben ihre rechtliche Ausgestaltung in den drei Musterstatuten erhalten.

Damit wurden günstige Voraussetzungen für die Gewinnung der Bauern und zum schrittweisen Übergang zu höheren Formen der Bewirtschaftung geschaffen. Besondere Bedeutung wurde dabei auf den Entwicklungsweg über die LPG des Typs I gelegt. Der Übergang zu höheren Produktionsformen vollzog und vollzieht sich dabei nicht nur durch die Umwandlung von LPGs vom Typ I zu LPGs vom Typ II oder III bzw. durch Anschluß. Entscheidendes Gewicht wurde vielmehr auf den systematischen Aufbau einer genossenschaftlichen Vieh Wirtschaft bereits in den LPGs Typ I gelegt, um günstige Bedingungen für die Weiterentwicklung einer genossenschaftlichen Produktion zu erreichen (vgl. MST Typ I, Ziff. 11 ff.).

Ausdruck dieses Entwicklungsprinzips sind auch die verschiedenen Formen der Vergesellschaftung der landwirtschaftlichen Produktionsmittel (Überführung des bäuerlichen Inventars in genossenschaftliches Eigentum nach dem in den Statuten bestimmten Rahmen, unterschiedliche Formen der Inventarbeiträge und ihrer rechtlichen Ausgestaltung, Begründung von Nutzungs-Verhältnissen an Gebäuden und Inventar). Auch die Beziehungen, die zwischen der individuellen Tierproduktion der Mitglieder in den LPGs Typ I und der genossenschaftlichen Wirtschaft bestehen, sind hier zu erwähnen.

Einen besonderen Platz bei der Vergesellschaftung der landwirtschaftlichen Produktion nimmt die Begründung des genossenschaftlichen Nutzungsrechts am Boden der Mitglieder ein, der weiterhin im Eigentum der Bauern verbleibt (§ 7 LFG-Ges.). Damit ist einmal seine Bewirtschaftung nach modernsten wissenschaftlichen Erkenntnissen gesichert; zum anderen werden die bestehenden Traditionen des Eigentums bei den Einzelbauern beachtet und damit der Eintritt der Bauern in die LPG gefördert.

Zur rechtlichen Ausgestaltung genossenschaftlicher Arbeitsverhältnisse

Die enge Verbindung der genossenschaftlichen Arbeitsverhältnisse mit den Leitungs- und Eigentumsbeziehungen der Genossenschaft führte zur Herausbildung eines sehr komplexen Rechtsverhältnisses, der Mitgliedschaft, die die Stellung der LPG-Mitglieder als Produzent, Eigentümer und Bündnispartner zum Ausdruck bringt.

Die Begründung der Arbeitspflicht, die Bestimmung des Umfangs der zu leistenden Arbeit sowie die Prinzipien der Organisierung und Bewertung der genossenschaftlichen Arbeit wurden unter Beachtung der einzelnen Typen der LPGs auf der Grundlage des genossenschaftlichen Eigentums herausgearbeitet. Die genossenschaftliche Arbeit wird u. a. gekennzeichnet durch die Anwendung des sozialistischen Leistungsprinzips, durch die enge Verbindung mit der sozialistischen Betriebswirtschaft und der Führung des sozialistischen Wettbewerbs sowie durch die zunehmende vertragliche Festlegung der Arbeitsaufgaben mit Hilfe des innergenossenschaftlichen Vertragssystems (vgl. z. B. Ziff. 36 ff. MST Typ III und die Musterbetriebsordnung der LPG).

Kooperation zwischen sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben

Die schöpferische Verwirklichung des Leninschen Genossenschaftsplans zeigt sich auch in der Herausbildung und Gestaltung von Kooperationsbeziehungen zwischen den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben. Die Genossenschaftsbauern entwickeln diese höhere

Form der Zusammenarbeit auf freiwilliger Grundlage schrittweise, differenziert und entsprechend dem Bewußtseinsstand ihrer Mitglieder. Deshalb kann nur die Mitgliederversammlung sich dafür entscheiden.

Es handelt sich bei der Entwicklung der Kooperation um die Fortsetzung des Prozesses der Schaffung der sozialistischen Produktionsweise in der Landwirtschaft, der von den LPGs selbst durchgeführt wird. Dabei haben sich eine Reihe von Grundsätzen herausgebildet. Die juristisch und ökonomisch selbständigen Partner sind in allen die Kooperationsgemeinschaft betreffenden Angelegenheiten gleichberechtigt. Besonders durch die Prinzipien der Einstimmigkeit für die Beschlußfassung und des gegenseitigen Vorteils bei allen durchzuführenden Maßnahmen werden die hohen Anforderungen, die an die demokratische Gestaltung der Kooperationsbeziehungen gestellt sind, zum Ausdruck gebracht.

Einige Schlußfolgerungen für die Durchsetzung und Vervollkommnung des LPG-Rechts

Die Grundsätze des Leninschen Genossenschaftsplans sind auch für die Rechtspflegeorgane die entscheidende wissenschaftliche Grundlage zur Förderung des Umgestaltungsprozesses in der Landwirtschaft. Die Rechtsprechung auf dem Gebiet des LPG-Rechts kann nur dann maximal wirksam werden, wenn mit ihr das System der genossenschaftlichen Demokratie gesichert und vervollkommen wird. Diese Schlußfolgerung ergibt sich einmal aus der Bedeutung einer funktionierenden genossenschaftlichen Demokratie für die Herausbildung der sozialistischen Menschengemeinschaft in den LPGs. Die Entwicklung der genossenschaftlichen Demokratie ist die Grundlage für die genossenschaftliche Leitung und für die Einbeziehung aller Genossenschaftsmitglieder in die genossenschaftliche und staatliche Planung und Leitung. Zugleich ist das ein wichtiger Weg, um Konflikte gar nicht erst entstehen zu lassen bzw., wenn sie aufgetreten sind, die Ursachen und Bedingungen dafür aufzudecken und die Konflikte mit Hilfe des gesamten Kollektivs schnell zu überwinden.

Hauptgründe für die entstehenden Konflikte müssen in der Verletzung der innergenossenschaftlichen Demokratie, der ungenügenden Wahrnehmung der kollektiven Interessen durch einzelne Mitglieder, der unbefriedigenden langfristigen Planung, der ungenügenden Abgrenzung der Verantwortungsbereiche, der unzureichenden Wahrnehmung des Rechts auf Bildung und Qualifizierung, im differenzierten Entwicklungsstand der LPGs, in der Störung des Vertrauensverhältnisses zwischen einzelnen Mitgliedern und Leitungsfunktionären sowie im unterschiedlichen politisch-ideologischen Bewußtseinsstand und in individualistischen Erscheinungen gesehen werden. Daran wird deutlich, daß die Zurückdrängung und Überwindung von Konflikten in großem Maße auch davon abhängen wird, wie es die Rechtspflegeorgane verstehen, in enger Zusammenarbeit mit den Räten für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft (RLN) und den örtlichen Volksvertretungen die innergenossenschaftliche Demokratie zu fördern. Die breite Einbeziehung der LPG-Mitglieder in die Rechtspflege und in die gesellschaftliche und staatliche Kontrolle über die Einhaltung des sozialistischen Rechts gewinnt daher ein besonderes Gewicht.

Der Prozeß der weiteren Entwicklung der genossenschaftlichen Demokratie und die Erhöhung der Wirksamkeit der Rechtsprechung wird durch die Vervollkommnung des LPG-Rechts selbst entscheidend mitbestimmt. Für den Aufgabenbereich der Rechtspflegeorgane sind dafür besonders die folgenden Entwick-